Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 7 (1867)
Heft: 17

Titelseiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 1. 50

Nro 17.

Einrückungsgebühr:
Die Zeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner-Schulfreund.

1. September. Siebenter Jahrgang. 1867.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. ☞ Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Bern zu adressiren.

V.

Das Gesetz und das Evangelium.

Weil die Werke des Gesetzes vor Gott nicht gerecht machen können, sondern diese Gerechtigkeit nur durch den Glauben an Jesum Christum zu erreichen ist; fehlte es unter den Christen nie an Leuten, welche behaupteten, das Evangelium, welches jenen seligmachenden Glauben zu erwecken bestimmt sei, stehe nicht nur hoch über dem Gesetze, sondern mache dasselbe völlig überflüßig, so daß der Christ seiner gänzlich entbehren könne. Diese Behauptung steht aber in direktem Widerspruch mit der sehr ernsten Warnung, welche Christus in seiner Bergpredigt (Matth. 5, 17 ff.) an die Seinen richtet: „Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen" und mit kräftigem Nachdruck hinzusetzt: „Ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen" d. h. um die Offenbarung seines heiligen Willens, welche Gott durch Mosen angefangen und durch die Propheten fortgesetzt hat, zu vollenden, d. h. dieser Offenbarung die Krone aufzusetzen. Uebrigens hat Gott wahrlich nicht umsonst zunächst die sittlichen Gebote seines Gesetzes dem Menschen tief in's Gewissen gegraben, so daß selbst der Heide sich der Schuld bewußt wird, welche er durch Uebertretung dieser Gebote und deßhalb durch die Verletzung seiner Pflicht auf sich ladet. Allein auch der ceremonielle Theil dieses Gesetzes hat in seinen Vorschriften